

# STATUTEN

**menü 2**  
*Supporterverein der Guggenmusik Städer Schränzer*

GEGRÜNDET 17. APRIL 2010



Art 11.

Versicherung jeglicher Art, wie Unfall-, Haftpflicht- und Diebstahlversicherungen, sind Sache der Mitglieder selbst.

Art 12.

Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck gespendet.

## SUPPORTERVEREIN MENÜ 2

Präsident:

Aktuar:

# STATUTEN

Supporterverein „menü 2“ gegründet 17.04.2010

Art. 1

Der Sinn von Menü 2 besteht darin, die Guggenmusik Städer Schränzer passiv als auch aktiv zu unterstützen.

Art. 2

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Gönner

Art. 3

Wer als Aktivmitglied bei Menü 2 beitreten will und das 16 Lebensjahr erreicht hat, wird vorerst durch den Vorstand provisorisch aufgenommen. An der Generalversammlung wird über eine definitive Aufnahme entschieden.

#### *Art 4.*

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Präsident

Kassier / Vize Präsident

Aktuar

Materialverwalter

#### *Art 5.*

Finanzierung:

Finanziert wird der Verein durch die Einnahmen am Grillfest und am Fasnachtssamstag. An der GV der Guggenmusik Städler Schränzer muss der Vorstand den Kassenabschluss den Revisoren vorlegen.

Gespartes Vermögen wird jährlich in einer direkten Form der Guggenmusik überreicht, d.h. in Form von Instrumenten, Farbe, Stoffe, Baumaterialien etc.

Dies geschieht in Absprache mit dem Vorstand der Städler Schränzer.

#### *Art 6.*

Verpflichtungen:

- a) Jedes Mitglied verpflichtet sich an einem Anlass mitzuhelfen, oder eine ihm/ihr zugeteilte Aufgabe zu erfüllen.
- b) Den durch die Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen.
- c) Absenzen müssen mitgeteilt werden.

#### *Art 7.*

Die Generalversammlung ist für alle Mitglieder obligatorisch. Absenzen sind zu entschuldigen. Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen und hat in der Regel im Monat April stattzufinden. Die Einladung und Traktandenliste zur Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

#### *Art 8.*

An der Generalversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident den Vorsitz. Der Aktuar hat über die Verhandlungen ein vollständiges Protokoll zu führen.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre und eine Wiederwahl ist möglich.

#### *Art 9.*

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit. Die Abstimmungen können offen oder geheim erfolgen.

Bei einem Gleichstand zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

#### *Art 10.*

Über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern wird geheim abgestimmt. Als Resultat wird nur „aufgenommen“ oder „nicht aufgenommen“ bekannt gegeben.